Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Blickx Medien - Inhaber: Maximilian Seitner (Stand: Februar 2020, Esslingen)

§1 Angebote

imtliche Angebote und Kostenschätzungen sind freibleibend und unverbindlich und werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Kunden (Auftraggeber) gültig, spätestens jedoch mit Beginn der Arbeiten. Angebote sind 30 Tage ab Angebotsdatum gültig. Nebenabreden sind schriftlich zu fixieren.

Die Vertragspflichten von Blickx Medien (die Agentur) ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis bzw. den übersandten Angeboten und unterzeichneten Aufträgen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber (Kunde). Die Agentur übernimmt die Konzeption der vereinbarten Leistung, sowie die kaufmännische und organisatorische Verantwortung für die erteilten Aufträge.

Die Anfertigung von Entwürfen, Produkten und Leistungen, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entwürfe, Konzepte, elektronische Medien schriftlich etwas anderes Vereinbart ist. Entwurre, Konzepte, elektronische Medie und Texte bilden zusammen - mit der Einrämunnig der Nutzungsrechte - eine einheitliche Leistung. Maßgebend sind die in dem bestätigten Angebot oder dem Auftrag aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich ohne Skontbu und sonstige Nachlässe. Nimmt der Kunde nach Lieferung der Entwürfe, die Bestandteil jedes gestalterischen Auftrages sind, keine Nutzungsrechte in Anspruch bzw. gestallterischen Auftrages sind, keine Nutzungsrechte in Anspruch bzw. entscheidet sich für einen anderen Anbieter, so ist die Vergütung für die Entwürfe in Jedem Fall zu zahlen. Die Vergütung entspricht in diesem Falle 50% der Gesamtleistung in den Bereichen Fotografie und Design (Gestaltung, Layout und Programmierung) sowie Konzeption. Wird eine angebotene Leistung nicht im angebotenen Umfang genutzt, so verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der entstandenen Aufwendungen und Auslagen. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss, die auf Schwankungen von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Kunden weitergegeben werden.

§4 Zahlungsbedingungen
Bei Beginn der Arbeiten sind 50% des im Angebot angegebenen Gesamtbetrages,
bzw. die erste vereinbarte Rate, fällig. Die Zahlung des Restbetrages ist mit der
Abnahme der Leistung fällig. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen
ab Erhalt ohne Abzug zahlbar. Die Endabrechnung geht dem Auftraggeber nach ab Erhalt onne Adzug zanibar. Die Endabrechnung gent dem Auttraggeber nach Übergabe, Anlieferung oder Leistungsbereitstellung zu. Blickx Medien behält sich das Recht vor, Teile der Leistung zu übergeben und auch gleichermaßen abzurechnen. Aufträge die länger als 31 Tage beanspruchen oder hohe finanzielle Vorleistungen fordern, werden von der Agentur abschlägig zum Monatsende abgerechnet. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform. Die Agentur ist berechtigt, bei Adweitungen met von bedunien der Schmidtnichte Augentur ist betentigt, bet Zählungsverzug sowie darauffolgender zweifacher Mahnung im Abstand von je 14 Kalendertagen, vom Vertrag ohne besondere, vorhergehende Ankündigungen zurückzutreten. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen der Agentur inkl. aller Forderungen aus dem letztlich stilligelegten und aktuellen Vertrag (zu 100%) gegenüber dem Kunden sofort in einem Betrag fällig. Bei Zahlungsverzug des Zahlungszeiles (14 Tage) laut Erstrechnung, kann die Agentur einen Liefer-, Leistungs- und/oder Produktionsstopp verhängen. Ein Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit berechtigt Blickx Medien zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden.

§5 Eigentumsvorbehalt Leistungen, Nutzungsrechte und gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur, Greifen Dritte auf die Leistungen zu, so ist der Bezahlung Eigentum der Agentur. Greifen Dritte auf die Leistungen zu, so ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Agentur hinzuweisen, sowie unverzüglich die Agentur darüber zu informieren. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen. Die Einnahmen des Kunden aus dem Weiterverkauf der noch nicht bezahlten Waren oder Dienstleistungen, müssen bis zur Höhe des Rechnungsbetrags an die Agentur abgetreten werden.

§6 Sonderleistungen und Nebenkosten

§6 Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Konzepten, Layouts,
Leistungsumfängen oder -abläufen, die auf Grund von Änderungen der

Auftrags-/Vertragsinhalte vom Kunden gewünscht werden, werden in einer
Nachtragskalkulation festgehalten und nach dem Zeitaufwand und entsprechend
dem Preismaßstab des vorliegenden Auftrags berechnet. Die Agentur ist
berechtigt, die zur Erfüllung der Leistungen notwendigen Fremdleistungen im
Namen und für Rechnung des Auftragebers zu bestellen. Werden Verträge uber
Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen, stellt
der Kunde die Agentur von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem
Vertragsabschluss ergeben, vorrangig den Kosten. Sofern der Kunde den die
Fremdleistung erbringenden Dritten nicht benannt oder sich ein Mitspracherecht
nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der
Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von
Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden. Werden von
der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch
der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für
die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand.
Auslagen für technisches Equipment, sowie Materialkosten sind vom Auftrageber Auslagen für technisches Equipment, sowie Materialkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallen und mit dem Auftraggeber abgeprochen sind, oder für erforderlich gehalten werden durften, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

tion, Produktionsüberwachung, Produktionsleitung und Belegmuster

und Belegmuster

Die Produktion, Produktionsüberwachung und -leitung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge. Bei Übernahme von Produktionsleistungen jeglicher Art ist die Agentur vom Kunden bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Die Agentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fährlässigkeit. Die Agentur ist nicht haftbar zu machen für die Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung von Equipment jeglicher Art, das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn, der Agentur ist grobe Fährlässigkeit mur Umgang nachzuweisen. Die Nachweispflicht liegt in jedem Falle beim Auftraggeber. Die Agentur ist dazu berechtigt, Kopien von erstellten Print- und elektronischen Medien zu Referenzzwecken in eigenen Präsentationen zu verwenden, als auch den Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Auftragsausführung öffentlich zu nennen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Die Agentur übergibt zu keinem Zeitpunkt Daten in die Produktion ohne vorherige schriftliche oder mündliche Freigabe durch den Auftraggeber.

§8 Urheber- und Nutzungsrechte

§8 Urheber- und Nutzungsrechte
Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform. Alle im Rahmen von Konzept- und Produktionsaufträgen gestellten Entwürfe, Testversionen, Bilder, Texte etc. dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Bilckx Medien weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Eine vollständige oder teilweise Nachahmung ist nicht zulässig. Die Agentur stellt grundsätzlich keine offenen Dateien zur Verfügung, sondern nur geschlossene Formatte. Die Agentur besitzt das alleinige Nutzungsrecht an nicht realisierten Layouts. Die Agentur überträgt, soweit nicht anders vereinbart, dem Kunden die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen – einfachen – Nutzungsrechte. Die Agentur behält sich das Recht vor, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, sämtliche Layouts, Konzepte, Designs und Entwürfe und seine Vervielfältigung davon im Rahmen der Eigenwerbung uneingeschränkt zu verwenden. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Kunden. Nutzungsrechte des Kunden

verwenden. Eine Weltergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Kunden. Nutzungsrechte des Kunden entstehen erst durch vollständige Bezahlung. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei geliefertem Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 UrhG handelt. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte, sowie Sperfristen, müssen gesondert vereinbart werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Agentur.

Das gilt insbesondere für eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, Das gilt insbesondere in eine Zweitverbrucht der Zweitverbrichtlichtig, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials, ist nur unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Fotografen vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild gestattet.

Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Arbeitsdaten, firmeninterne Unterlagen etc. sorgfältig zu behandeln. Die Agentur haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Die Agentur haltet für entstandene Schäden nur bei Vorsätz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schädensersatz ist ausgeschlossen. Die Agentur haftet nicht für weitere Dienstleister die im Rahmen der Auftragserfüllung beteiligt sind. Die Agentur haftet nur bei grober Fahrlässigkeit nach § 8.1 BGB für Ihre Verrichtungsgehilfen. Die Versendung der Arbeiten, Leistungen, Produkte und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Mit der Übergabe an Transportdienstleister oder Lieferanten geht die Haftung an diese über (z.B. Verzögerungen, Transportschäden, u.ä.). Mit der Genehmigung (schriftlicher oder mündlicher Art) durch den Auftraggeber von Entwürfen, Texten, elektronischen Medien und Konzepten, die die Agentur dem Auftraggeber zur Kontrolle/ Korrektur bereitstellt, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild (auch inhaltlich). Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, elektronischen Medien, Konzepte und Produkte, entfällt für die Agentur jede Haftung. Sollte die Agentur aus der Verwendung von durch den Kunden bereitgestellte Daten von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so erklärt der Auftraggeber schon heute rechtsverbindlich, die Agentur vollkommen schad- und klaglos zuhalten und sämtliche Kosten nach erster Aufforderung der Agentur, zu ersetzen. Der Auftraggeber versichert der Agentur, die Rechte zu besitzen, um sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten (Slogans, Logos, Bilder, Videos, Texte etc.) weltweit, uneingeschränkt und Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist Agentur, die Rechte zu besitzen, um sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten (Slogans, Logos, Bilder, Videos, Texte etc.) weltweit, uneingeschränkt und unbefristet nutzen zu können. Beanstandungen – gleich welcher Art – sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung des Werks oder Mitteilung/Ubermittlung/Ausführung einer Dienstleistung schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk/die Leistung als mangelfrei angenommen. Beanstandungen nach dieser Frist, besonders bei einem offensichtlichen Mangel, kann die Agentur zurückweisen. Die Verwendung der mangelhaften Ware darf bis zur rechtlichen Klärung nicht erfolgen. Bei gerechtfertigter Beanstandung besteht nur das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl der Agentur, bis zur Höhe des Auftragswertes.

§10 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen
Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der kreativen Gestaltung sind ausgeschlossen. Bei Unzufriedenheit hat der Kunde die Möglichkeit, bis zu zwei Änderungsmuster anfertigen zu lassen. Jede weitere Änderung wird gemäß angefallenem Aufwand und auf Stundenbasis berechnet. Werden Korrekturen am zuvor durch den Kunden mündlich oder schriftlich freigegebenem Feinlayout gewünscht, so sind diese nach Aufwand und auf Stundenbasis zu vergüten. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Statt Kostenminderungen behält sich die Agentur vor, zunächst zwei Nachbesserungen einzureichen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei

§11 Erwähnungsanspruch

Blickx Medien ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich und den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

§12 Liefer- und Abgabetermine Blickx Medien bemüht sich um die Einhaltung vereinbarter Termine und haftet Blickx Medien bemunt sich um die Einhaltung vereinbarter Termine und natret nicht für Versäumnisse oder Lieferschwierigkeiten der im Rahmen des Projektes vergebenen Fremdleistungen. Zur Einhaltung der vereinbarten Termine, ist der Kunde seinerzeit verpflichtet, genannte Termine zur Datenübergabe, Freigabe, Abnahme, etc. sette seinzuhalten und seiner benötigten Mitwirkungsverpflichtung nachzukommen. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch nachzukommen. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, können nicht zum Verzug der Agentur führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Streik und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die jeweiligen Fristen und die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich weiterer 14 Tage. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmen beunigen Leistungsschrüngsrecht weiter ihr dage. Untaweitlader duer unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur ebenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so behält sich die Agentur das Recht auf Honorarerhöhung vor. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines eitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

§13 Kundenrücktritt

Stornierungen durch den Kunden bedürfen der Schriftform. Ist die Agentur mit einem Storno einverstanden, so wird - neben den Kosten für die erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten - eine Stornogebühr in Höhe von 50% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts verrechnet; darin sind entstandene Aufwendungen und entgangener Gewinn enthalten.

§14 Copyright

§14 Copyright
Skizzen, Entwürfe, Logos, Layouts, Konzepte und alle weiteren Medien, die in Folge eines Auftrages für einen Kunden hergestellt, produziert oder entworfen werden, unterliegen dem Copyright der Agentur. Die Weiterverwertung der Vorlagen (2. B. als Werbeanzeige) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Alle mit den gelieferten Arbeiten der Agentur zusammenhängenden Urheberrechte verbleiben somit bei der Agentur. Einzig die Nutzungsrechte für den im Auftrag/ Vertrag bestimmten Zweck gehen an den Auftraggeber über; d.h. je nach Vertragszweck bestimmten Sweck gehen an den Auftraggeber über; d.h. je nach Vertragszweck bestimmten sich der räumliche, zeitliche, medienspezifische und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsret. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht wurden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener veröffentlicht wurden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.

§15 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch
gesetzliche oder gerichtliche Urteile unwirksam sein, so bleiben alle übrigen
Bestimmungen unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Nebenabreden, Änderungen und von dieser AGB abweichende Vereinbarungen wie
die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für
diese Bestimmung. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des
Handelsgesetzbuches, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder
öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Esslingen am Neckar ausschließlicher
Gerichtsstand. Soweit im Rahmen dieser AGB von Schriftform die Rede ist, meint
dies Textform im Sinne des 8 126 b BGB. dies Textform im Sinne des § 126 b BGB.